



**Soforthilfeprogramm für den Sport
aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise
„Sondertopf Sport“**

Erste Neufassung der Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln

Vorbemerkung

Der Senat hat am 03. April 2020 ein Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise beschlossen. In dem Landesprogramm sollen Sportvereine, die wegen der Coronavirus-Krise nachgewiesene Einnahmeausfälle seit dem Stichtag 18. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremen und dem Stichtag 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven infolge nicht durchführbarer sportlicher Veranstaltungen oder sonstiger Maßnahmen/Zusammenkünfte aufgrund der Absage von Veranstaltungen oder der Schließung von Sportanlagen haben, eine einmalige, nicht rückzahlbare Unterstützung in Höhe von bis zu 5.000 € nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten können. Dazu wurden Haushaltsmittel in Höhe von 1.000.000 € bereitgestellt.

Die Mittel werden je nach Antragslage nicht für alle Sportvereine im Land Bremen ausreichen können. Voraussetzung ist daher eine wegen der Coronavirus-Krise seit dem 18. März bzw. 19. März 2020 eingetretene oder schon bis 31. Mai 2020 drohende Notlage. Einnahmen aus anderen Quellen in dem genannten Zeitraum müssen angegeben und angerechnet werden. Die notwendigen Angaben können nicht überprüft und müssen daher zur Rechtssicherheit eidesstattlich versichert werden.

Der Senat hat am 26.05.2020 beschlossen, die Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln aus dem Sondertopf Sport (1 Mio. €) vom 09.04.2020 zu verlängern und im Sinne der Vereine auszuweiten. Die erste Neufassung der Richtlinie beinhaltet folgende drei Aspekte:

- 1) Die ursprüngliche Richtlinie vom 09.04.2020 läuft zum 31.05.2020 aus und soll bis zum 31.08.2020 verlängert werden.
- 2) Die Richtlinie enthält eine neue Regelung: Danach wird es neben der niedrighschwelligen Beantragung von einmalig bis zu 5.000 Euro möglich sein, ausnahmsweise einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 25.000 € zu beantragen, vorherige Zahlungen aus dem Sondertopf Sport werden angerechnet.
- 3) Redaktionelle Anpassungen.

1. Fördergegenstand

Sportvereinen wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu maximal und einmalig 5.000 € bei nachgewiesenen Einnahmeausfällen in Verbindung mit Nr. 3 dieser Richtlinie gewährt.



Sportvereinen wird ausnahmsweise ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu maximal und einmalig 25.000 € bei nachgewiesenen Einnahmeausfällen in Verbindung mit Nr. 3 dieser Richtlinie und bei Nachweis einer Existenzbedrohung aufgrund einer drohenden Zahlungsunfähigkeit nach Nr. 4 dieser Richtlinie gewährt.

Die Gewährung erfolgt gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Bremen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die mindestens seit dem 18. März 2020 ihren regelmäßigen Vereinssitz im Land Bremen haben und Mitglied im Landessportbund Bremen oder in einem seiner Mitgliedsverbände sind.

Der Nachweis zum Vereinssitz im Land Bremen am 18. März 2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist durch eine entsprechende Bestätigung des Landessportbundes nachzuweisen.

Den Antrag auf bis zu einmalig 25.000 Euro können auch Vereine stellen, die bereits einen Antrag nach dieser Richtlinie gestellt und Fördermittel erhalten haben. Der bewilligte Betrag wird mit der Höchstsumme von 25.000 € verrechnet.

Vereinen, die bereits Fördermittel nach dieser Richtlinie erhalten haben und deren Förderbetrag auf 5.000 Euro gekürzt wurde, können Ihren Ursprungsantrag unter Nachweis der Existenzbedrohung (siehe Nr. 4 der Richtlinie) nachbegründen.

3. Nachweis des Einnahmeausfalls

Die Vereine haben mit der Antragstellung ihren Einnahmeverlust als Folge der Coronavirus-Krise nachzuweisen durch:

- (1) Vorlage von vor dem 18. März 2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven abgeschlossenen Vereinbarungen (Honorarvereinbarungen, Verträge, rechtsverbindliche Erklärungen oder vergleichbare Unterlagen), die geeignet sind, zu belegen, dass Einnahmen aus nicht durchführbaren sportlichen Veranstaltungen (wie z.B. Spieltage, Wettkämpfe, Turniere, vorzeitig beendete Spielzeiten, Meisterschaften, Training) oder sonstigen Maßnahmen und Zusammenkünften (wie z.B. Kursangebote oder auch die Veranstaltung von Osterfeuern und Showauftritten) vereinbart waren und wegen der Corona-Krise eine Veranstaltungsabsage / Schließung der Sportanlagen erfolgte.
- (2) Bei jährlich stattfindenden Veranstaltungen, wie etwa Turnieren oder der Durchführung eines Osterfeuers, kann hinsichtlich der Einnahmen auf die Vorjahre verwiesen werden. In diesem Fall sind die erzielten Einnahmen (Reingewinn) der letzten drei Jahre anzugeben, die dann Grundlage für die Förderung sind.
- (3) Darlegung, dass die Vereinbarung im Sinne des Absatz 1 infolge behördlicher Verfügung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise durch den antragstellenden Verein nicht erfüllt werden kann.



4. Nachweis der Existenzbedrohung

- (1) Der Verein muss nachweisen, dass Liquiditätsprobleme bzw. eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegen und insoweit die Existenz des Vereins bedroht ist. Dazu weist der antragstellende Verein mit Hilfe von zahlenmäßigen Angaben nach, dass ihm unabweisbare Einnahmeverluste aufgrund der coronabedingten Einschränkungen entstanden sind und dadurch die anstehenden Ausgaben nicht gedeckt werden.
- (2) Der Liquiditätsengpass oder die existenzbedrohende Zahlungsunfähigkeit muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen oder unmittelbar bevorstehen. Der Verein hat nachzuweisen, dass er aus eigener Kraft die anstehenden Ausgaben / die fixen Forderungen anderer / Verbindlichkeiten gegenüber anderen nicht decken kann.
- (3) Als Nachweis nach Nr. 2 und zur Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit sind die Jahresabschlüsse bzw. Bilanzen 2018 und 2019, der aktuelle Haushalts- oder Wirtschaftsplan 2020 sowie die Vereinskontoauszüge der Monate Januar bis Mai 2020 vorzulegen. Ggfs. können weitere Liquiditätsnachweise vom Mittelgeber angefordert werden.

5. Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen ist ein Verein,

- (1) wenn und soweit er im Zeitraum 18. März 2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven bis 31. August 2020 ausreichende eigene Einnahmen erzielt.
- (2) wenn und soweit er in einem anderen infolge der Corona-Virus-Krise aufgelegten Programm Mittel beantragt und erhält.

6. Eidesstattliche Versicherung

- (1) Antragsstellende Vereine haben Einnahmen nach Ziff. 5 (1) sowie Fördermöglichkeiten nach Ziff. 5 (2) bei Antragstellung anzugeben.
- (2) Antragstellende Vereine haben durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Richtigkeit der Angaben nach 5 (1) und dass darüber hinaus keiner der Ausschlussgründe nach Ziff. 5 auf sie zutrifft, gegenüber der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, zu erklären.
- (3) Erzielt ein Verein im Zeitraum 18. März 2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven bis 31. August 2020 eigene Einnahmen oder Hilfen aus anderen infolge der Coronavirus-Krise aufgelegten Hilfsprogrammen oder sonstige finanzielle Mittel, die er bei Antragstellung nicht kannte, hat er diese bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, unaufgefordert nachträglich schriftlich anzugeben. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, behält sich vor, gewährte Mittel ganz oder teilweise entsprechend der Höhe der nachträglich erzielten Einnahmen zurückzufordern.



7. Antragsverfahren

- (1) Die Anträge sind für Vereine aus der Stadtgemeinde Bremen direkt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, zu stellen. Bei Vereinen in der Stadtgemeinde Bremerhaven sind die Anträge beim Amt für Sport und Freizeit in Bremerhaven unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen, welches dieses mit einer Empfehlung an das Sportamt Bremen weitergibt. Anträge können postalisch oder elektronisch gestellt werden.
- (2) Anträge können vom Tag des Inkrafttretens der Richtlinie bis 31. August 2020 gestellt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 BremVwVfG) im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel.
- (4) Der Zuschlag erfolgt nicht nach Eingangsdatum, sondern es werden beginnend mit dem 15. April wöchentlich alle vollständig vorliegenden Anträge (Antragsformular und genannten Unterlagen / Nachweise) bearbeitet und je nach Ausmaß der Notlage des Vereins beschieden.

8. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinie tritt am 01.06.2020 in Kraft.

9. Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31.08.2020 außer Kraft.